

■ RECHT AUF SAUBERE LUFT (?)

Der Jubel in der Umweltszene war groß, als das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) am 25. Juli 2008 verkündet wurde: Wer von Luftschadstoffbelastungen betroffen ist, die europarechtliche Grenzwerte überschreiten, kann dagegen vorgehen und von der zuständigen Behörde die Aufstellung eines „Aktionsplans“ zur Verbesserung der Luftqualität einfordern (Rechtssache C-237/07).

„So what?“ könnte man da fragen – immerhin sind Grenzwerte dafür da, um eingehalten zu werden. Das Besondere an diesem Urteil wird erst bei näherer Betrachtung des deutschen Rechtsschutzsystems klar: Das Bundesverwaltungsgericht war im Fahrwasser der bislang herrschenden Meinung davon ausgegangen, dass ein individueller Anspruch auf staatliche Planungstätigkeit nicht besteht. Allenfalls könnten BürgerInnen konkrete Maßnahmen wie die Sperrung bestimmter Straßen für den Schwerlastver-



kehr einklagen. Der Pferdefuß: Die Beweislast für Geeignetheit und Erforderlichkeit der entsprechenden Maßnahmen läge bei den KlägerInnen, die sich zudem von Straßenzug zu Straßenzug vorarbeiten müssten. Ein integriertes Gesamtkonzept wäre durch ein solches Vorgehen schon gar nicht zu erreichen.

Diese Auffassung hat der EuGH nun zurückgewiesen: Die Richtlinie 96/62/EG („Luftqualitätsrichtlinie“) sehe als Maßnahme die Aufstellung von Aktionsplänen vor – und diese Verpflichtung der Bundesrepublik könne auch von ihren BürgerInnen eingefordert werden.

Alles gut also – einE jederR hat ein „Recht auf saubere Luft“? Nicht ganz. Bei aller berechtigter Freude darf man den zweiten Teil des Urteils nicht überlesen: Ein Anspruch auf Aktionspläne, die tatsächlich geeignet sind, die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten, besteht nämlich nicht. Die Gefahr einer Überschreitung muss zwar „auf ein Minimum“ reduziert werden – aber nur „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen“, was verkehrs- und industriepolitische Erwägungen einschließt. Das mag daran liegen, dass Aktionspläne eigentlich nur für kurzfristige Sofortmaßnahmen vorgesehen sind. Langfristig, das betont der EuGH, muss die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet werden. Angesichts der jahrelangen Untätigkeit der Behörden während der großzügig bemessenen Umsetzungsfrist der Richtlinie mutet es aber fast ironisch an, wenn nun von „kurzfristigen Maßnahmen“ die Rede ist.

Ein wichtiger Schritt ist dennoch getan – und zwar nicht nur für die Luftqualität an der Landshuter Allee in München, um die es im EuGH-Verfahren ging: Die deutsche Umwelthilfe (DUH) hat die Unterstützung von Musterklagen in vielen deutschen Großstädten angekündigt.

Thorsten Deppner, Freiburg

■ HANDSCHELLEN FÜR MAMA?

Familienrecht ist bei vielen Studenten und Studentinnen sowie Anwälten und Anwältinnen eher unbeliebt. In den praktisch zu lösenden Fällen müssen verworrene Familienkonflikte juristisch bewertet und höchst private Bereiche ausgeforscht werden; letztendlich sind oft Kinder die Leidtragenden. Genau solch einen brisanten Fall fanden die Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) auf ihren Schreibtischen. Geklagt hatte ein vermeintlicher Familienvater: Erst auf Anfechtung der Vaterschaft, da er nach 15 Jahren herausfand, dass „sein“ Sohn nicht von ihm abstammt, sondern das Ergebnis einer Affäre war. Auch wenn die erste Gewissheit durch einen der umstrittenen heimlichen DNS-Tests erlangt worden war, setzte er sich vor Gericht durch. Fortan galt er nicht mehr als „rechtlicher Vater“. Im zweiten Schritt versuchte er nun, den jahrelang „ohne Rechtsgrund“ geleisteten Unterhalt zurückzufordern. Genüsslich warf die BILD-Zeitung die Zahl von abgezockten 25.000 Euro in den Raum und präsentierte auch gleich unverfremdete Bilder aller Beteiligten: Mutter, „Kuckuckskind Patrick“ und „Nicht-mehr“-Vater.

Um seinen Regress gegen den biologischen Vater geltend zu machen, begehrte der Kläger nun Auskunft von der Mutter, welche sich jedoch weigerte einen Namen zu nennen. Es folgte eine rechtskräftige Verurteilung, den Namen des Erzeugers preiszugeben. Als Druckmittel wurden 1.000 Euro Zwangsgeld sowie ersatzweise 10 Tage Zwangshaft angeordnet. Als eine Beitreibung des Zwangsgeldes bei der mittellosen Mutter durch den Gerichtsvollzieher scheiterte, beantragte der „Scheinvater“ Haftbefehl. Und über den hat nun der BGH entschieden: So sei es durchaus mit den Grundrechten der Mutter vereinbar, sie zur Nennung



eines solch intimen Details aus ihrem Privatleben zu zwingen – notfalls sogar per Inhaftierung. Denn mit der damaligen Benennung des Klägers als Vater habe sie schließlich die Ursache für die jetzige Situation gesetzt. Kurzum: Selber schuld, Grundrechte verspielt...

Sofort brach in den zahlreichen sog. „Väterforen“ im Internet Jubel aus. Unter den freudigen Usern auch ein „papi74“, welcher „Arbeitslager statt Gefängnis für eine sinnvolle Einrichtung“ hält.

Nach der Diskussion um heimliche Vaterschaftstest ist mit diesem Urteil ein weiterer Bereich des familiären Lebens juristisch durchdrungen worden. Ob allerdings das Recht überhaupt adäquate Mittel bereithält, Sachverhalte wie den hiesigen zu lösen, bleibt fraglich. Mama im Knast – wohl kaum eine vernünftige Lösung, mögen einige schreibwütige Internetnutzer das auch fordern.

Karl Marxen, Berlin

■ GESINNUNGSTESTS IN NRW

„Waren Sie jemals in einem terroristischen Trainingscamp?“ „Waren Sie jemals in Forschungszentren [...] tätig, die mit der Entwicklung [...] von ABC-Waffen oder Kampfstoffen befasst sind?“ Diese Fragen sind Teil der am 11.07.2007 durch das Innenministerium in Nordrhein Westfalen (NRW) eingeführten Sicherheitsbefragungen ausländischer MitbürgerInnen. Menschen meist



Foto: stefrne

islamischer Herkunft aus 26 Staaten sind vor der Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zu einer Sicherheitsbefragung verpflichtet. Der umfangreiche Fragenkatalog zur Ermittlung Terrorverdächtiger ist Verschlusssache. Gestützt wird der Erlass auf die durch § 73 Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz eingeräumte Befugnis der Ausländerbehörden zur Feststellung von Versagungsgründen und zur Übersendung personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste.

Solche „Gesinnungstests“ sind mehr als zweifelhaft. Sie entbehren jeglicher gesetzlicher Grundlage, da nach dem Aufenthaltsgesetz bereits um eine Befragung durchzuführen „bedenkliche Tatsachen“ in der Person des Betroffenen vorliegen müssen. Die Tests in NRW knüpfen jedoch allein an die Herkunft der AusländerInnen an und stellen daher Betroffene aus den sog. „Gefährderstaaten“ unter einen nicht zu rechtfertigenden Generalverdacht. Der wahre Zweck der Befragung ist wohl auch weniger die Terrorismusbekämpfung als vielmehr die Schaffung eines einfachen Instruments für Ab- oder Ausweisungen, sobald ein Sicherheitsrisiko vermutet wird. Ein solches wird bereits bei falschen oder unvollständigen Auskünften bejaht, ohne dass terroristische Aktivitäten nachgewiesen werden müssen; etwa nach dem Muster präventiver Ausweisung durch Schuldvermutung anstatt Unschuldsvermutung.

Die Fragen werden zudem geheimgehalten, sodass parlamentarische Kontrolle und gerichtliche Überprüfung unmöglich und die anwaltliche Arbeit beschränkt wird. Bei den Betroffenen verstärkt dies die Beunruhigung, Nervosität und Ernüchterung. Die Frage, ob man mit dem deutschen Geheimdienst zusammenarbeiten würde, ist zwar freiwillig, wie dehnbar der Begriff „Freiwilligkeit“ aber ist, wissen diejenigen, die aufgrund leidvoller Erfahrungen mit Geheimdiensten im Heimatland vorbelastet sind und oft nicht abschätzen können, wie die deutschen Behörden ein „Ja“ oder „Nein“ bewerten.

Doch es gibt immer mehr Protestaktionen. Nachdem ein irakischer Künstler in Aachen seinen Unmut mit einem Koffer voller „Ladykracher“ ausdrückte, erhoben die Studierenden in Münster ihre Stimme gegen diese rassistische Praxis. Ein Student aus Marokko erhob bereits Klage vor dem Oberverwaltungsgericht.

Katharina Maier, Münster

■ KEINE SCHEIDUNGSPFLICHT FÜR TRANSSEXUELLE

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2008 eine weitere im Transsexuellengesetz (TSG) angelegte Diskriminierung beseitigt.

Das Gesetz gibt Menschen, die sich einem anderen als dem ihnen bei der Geburt zugeordneten Geschlecht zugehörig fühlen, zwei Möglichkeiten, das nach außen hin wahrnehmbare Geschlecht dem empfundenen Geschlecht anzupassen. Zunächst ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Vornamen entsprechend zu ändern. Außerdem kann nach operativen Veränderungen der Geschlechtsmerkmale gerichtlich festgestellt werden, dass die Person auch aus amtlicher Sicht die empfundene Geschlechtszugehörigkeit erhält, um dies z. B. in Ausweisen einzutragen.

Für unvereinbar mit dem Grundgesetz wurde nun eine Regelung des TSG erklärt, nach der die gerichtliche Feststellung der geänderten Geschlechtszugehörigkeit nur möglich ist, wenn die betreffende Person nicht verheiratet ist. Dies hatte zur Folge, dass verheiratete Personen, die eine Geschlechtsänderung feststellen lassen wollten, sich zuvor scheiden lassen mussten. Diese Regelung diente dem nach Auffassung des BVerfG grundsätzlich legitimen Zweck, das Institut der Ehe dadurch zu schützen, dass der Eindruck vermieden wird, gleichgeschlechtliche Personen könnten eine Ehe eingehen. Sind Transsexuelle aber bereits verheiratet und wollen auch mit ihrem/r PartnerIn zusammenbleiben, führt diese Regelung zu rechtlich absurden und menschlich untragbaren Folgen: Eine Scheidung kann nämlich nur erfolgen, wenn – so das Scheidungsrecht – die Ehe „gescheitert“ ist. Auch glücklich verheiratete Transsexuelle müssten also entweder ihre Beziehung für gescheitert erklären oder aber weiter dem Geschlecht angehören, das ihnen so fremd ist, dass sie bereits dessen körperliche Merkmale haben operativ entfernen lassen. Der entschiedene Fall machte diese Folgen des Gesetzes besonders deutlich: Die Ehe bestand seit 1952. Die Ehefrau hatte ihrem – rechtlich gesehen – Ehemann jahrzehntelang beigegeben. Sie gaben an, füreinander



Foto: Allzweckjack

als Lebenspartnerinnen unersetzlich geworden zu sein. Sie seien empört, dass ihre kostbare Lebensgemeinschaft juristisch wie eine zerrüttete Ehe behandelt und durch Scheidung beendet werden solle.

Die entscheidenden Probleme des TSG bleiben aber auch nach dem Urteil bestehen: Nach wie vor werden die Ziele verfolgt, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften das Etikett „Ehe“ zu verweigern und zu verhindern, dass gleichgeschlechtliche Eltern Kinder bekommen können – Ziele, die der wirklichen Anerkennung der Persönlichkeitsrechte von Transsexuellen entgegenstehen.

Jan Gehrken, Hamburg

■ EINIG IM LAUSCHANGRIFF: USA & SCHWEDEN

In Schweden ist im Juni mit knapper Mehrheit und bei anhaltenden Protesten die sog. „Lex Orwell“ verabschiedet worden. Das Gesetz ermöglicht es dem schwedischen Geheimdienst Försvarets Radioanstalt (FRA), den gesamten Kommunikationsverkehr vom Telefax bis zur E-Mail ins und aus dem Ausland ohne konkreten Verdacht oder richterliche Genehmigung zu überwachen und für 10 Jahre zu speichern. Da die meisten E-Mail- und Internetverbindungen in Schweden über ausländische Server abgewickelt werden, ist davon aber mitnichten „nur“ die grenzüberschreitende Kommunikation betroffen. Sogar schwedische Großunternehmen protestieren gegen das Gesetz: Sie befürchten Wettbewerbsnachteile, wenn sensible Daten ans Ausland gelangen sollten. Eine Befürchtung, die so fern nicht liegt: Gerüchteweise soll das Gesetz weniger der für die offizielle Begründung herhaltenenden „Terrorbekämpfung“ dienen als vielmehr der Überwachung Russlands: 80 % der Verbindungen von Westeuropa nach Russland gehen über schwedische Leitungen. Der schwedische Geheimdienst war



Foto: somas69

schon zu Zeiten des Kalten Krieges ein nachgefragter Anbieter von Informationen über den Osten und könnte mit der „Lex Orwell“ möglicherweise hauptsächlich an mit anderen Diensten handelbare Informationen herankommen wollen. Informationen bekommt man eben nur, wenn man auch welche liefern kann. Diese geplante Weitergabe von Daten an andere Dienste lassen das Gesetz auch im Hinblick auf EU-Datenschutzrecht als problematisch erscheinen; verschiedene EU-Staaten haben bei der schwedischen Regierung Bedenken vorgetragen.

Der Sommer 2008 brachte auch den USA ein neues Datenschutz- oder besser „Abhörrecht“: Nach langem Konflikt zwischen dem demokratisch dominierten Repräsentantenhaus und dem Präsidenten wurde nun der im Zuge des Watergate-Skandals Anfang der 70er Jahre erlassene Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) geändert: Zukünftig dürfen Abhöraktionen statt 3 Tagen eine Woche lang durchgeführt werden, bevor eine richterliche Genehmigung eingeholt werden muss. Und auch an diese ist einfacher heranzukommen: Ein bloßer Hinweis auf eine Bedrohung der „Nationalen Sicherheit“ soll genügen, um das richterliche Placet zu erhalten.

Ein Unterschied zu Schweden: In den USA wurde die bislang schon – rechtswidrig – durchgeführte Abhörpraxis der National Security Agency (NSA) nur nachträglich legalisiert. Telekommunikationsunternehmen allerdings, die dabei mit der Regierung kooperiert haben, sollen nach dem Gesetz nun straffrei ausgehen – das Ende für die Klagen der US-BürgerInnen, die sich gegen das illegale Abhören gerichtlich zur Wehr setzen wollten.

Thorsten Deppner, Freiburg

■ DIE UN SIND „IMMUN“, DIE NIEDERLÄNDE DAHER „NICHT VERANTWORTLICH“

Die von der Opferorganisation „Die Mütter von Srebrenica“ und mehreren Einzelkläger/innen eingereichten Schadensersatzklagen gegen die Vereinten Nationen (UN) und die Niederlande wegen Mitverantwortung der niederländischen UN-Schutztruppe für die 1995 in Srebrenica begangenen Verbrechen an der bosnisch-muslimischen Zivilbevölkerung, sind vom Landgericht Den Haag mit Urteilen vom 11. Juli 2008 und 10. September 2008 abgewiesen worden.



www.diepresse.de

Ein niederländisches Blauhelm Bataillon hatte im Sommer 1995 die bosnische Stadt Srebrenica kampfflos an bosnisch-serbische Einheiten übergeben, obwohl sie durch die UN-Sicherheitsratsresolutionen 819, 824 und 836 als Schutzzone für Zivilisten deklariert worden war. An den bosnisch-muslimischen Zivilist/innen, die sich vor allem wegen der ausdrücklichen vorherigen Zusicherung der UN-Truppen, sie dort zu beschützen, in dieser Zone aufhielten, wurden im Anschluss Massaker und schwerste Menschenrechtsverbrechen verübt.

Die beiden Klagen zielten daher auf die Feststellung einer Mitverantwortung der UN und der Niederlande für die erfolgten Massaker und Menschenrechtsverletzungen sowie auf Schadensersatz. Die Klage gegen die UN wurde im Ergebnis als unzulässig, die gegen den niederländischen Staat als unbegründet abgewiesen. So war das Landgericht der Auffassung, dass die den UN in Art. 105 UN-Charta garantierte Immunität absolut sei. Staatliche Gerichte dürften sich daher mit Prozessen gegen sie überhaupt nicht befassen. Von den Kläger/innen war dem entgegenstehend vorgebracht worden, dass die Immunität der UN wegen deren Rechtscharakter als internationale Organisation nur funktional sein könne und daher nur insoweit gelte, wie sie deren Funktionsfähigkeit garantiere.

Die Kläger/innen haben Berufung eingelegt. Es bleibt daher zu hoffen, dass die nächste Instanz letzterer Argumentation folgt. Andernfalls bliebe als Ergebnis, dass es keinerlei Rechtsschutz für Individuen gibt, die von den UN geschädigt wurden. Denn internationale Gerichte, die Rechtsschutz bieten würden, existieren ebenfalls nicht.

Eine solche Rechtslage käme zudem auch anderen Akteuren, die ihre eigene Verantwortung weiterhin auf eine nicht zur Rechenschaft zu ziehende UN abwälzen könnten, sehr gelegen. Oder wie das Landgericht Den Haag in dem zweiten Urteil ausführte: Der niederländische Staat könne selbst nicht für die Aktionen des niederländischen UN Bataillons zur Verantwortung gezogen werden. Denn dieses habe in Bosnien immer nur auf Weisung und unter Mandat der UN und nicht unter direktem Befehl der niederländischen Regierung agiert.

Karl Stracke, Berlin